

Anl. 4 DMV

DMV - Düngemittelverordnung 2004

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.04.2022

Toleranzen 1. Mineralische Stickstoffdünger Für mineralische Stickstoffdünger beträgt die Toleranz 1% (absoluter Wert in Gewichtsprozent) des angegebenen gesamten Stickstoffgehaltes. Wird in der Kennzeichnung mehr als eine Stickstoffform angegeben, so beträgt die Toleranz für den Gehalt jeder Stickstoffform 1/10 des Gehaltes der Stickstoffform. Die für den Gesamtstickstoff festgesetzte Toleranz darf aber nicht überschritten werden.

Gehalt an Spurennährstoffen 0,4 Gewichtsprozent
über 2%

Gehalt an Spurennährstoffen bis 1/5 des angegebenen Gehaltes
2%

6. Mineralische Mehrnährstoffdünger Für mineralische Mehrnährstoffdünger beträgt die Toleranz 1/5 je angegebenem Nährstoffgehalt, jedoch für den einzelnen Nährstoff nicht mehr als:

Nährstoff	Absolute Werte	in
	Gewichtsprozenten	
Stickstoff	1,1 N	
Phosphat	1,1 P2O5	
Kaliumoxid	1,1 K2O	
Kalk	3,0 CaO	
Magnesiumoxid	0,9 MgO	
Chlorid	0,2 Cl	

negative Abweichungen vom angegebenen Gehalt an Primärnährstoffen insgesamt höchstens:

NP-Dünger	1,5
NK-Dünger	1,5
PK-Dünger	1,5
NPK-Dünger	1,9

Für Gehalte an Stickstoffformen und Phosphatlöslichkeiten beträgt die Toleranz je Nährstoffform oder Nährstofflöslichkeit 1/10 des Gehaltes des Düngemittels am Nährstoffgesamtgehalt, höchstens 2 Gewichtsprozente.

Absolute Werte in Gewichtsprozenten

Stickstoff	1,2 N
------------	-------

Phosphat	2,0 P2O5
Kaliumoxid	1,2 K2O
Calciumoxid	3,0 CaO
Magnesiumoxid	1,0 MgO

Maximale Abweichungen vom angegebenen Gehalt nach der 3 wertvermindernden Seite für N, P2O5 und K2O insgesamt

8. Biogasgülle

Für Biogasgülle beträgt die Toleranz die Hälfte des angegebenen Nährstoffgehaltes, höchstens jedoch:

Nährstoff	Absolute Werte	in
	Gewichtsprozenten	
Stickstoff	0,1	
Phosphat	0,05	
Kaliumoxid	0,1	

In Kraft seit 10.06.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at